



Sitzung vom: 28. Mai 2018
Beschluss Nr.: 475

Interpellation zum Stand der überwiesenen Motion der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Stand der überwiesenen Motion Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen“, welche von den Kantonsräten Marcel Jöri, Alpnach, Markus Ettlin, Kerns, und 25 Mitunterzeichnenden am 26. April 2018 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand der Interpellation

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, Fragen zum Thema „Stand der überwiesenen Motion Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen“ zu beantworten. Sie wird damit begründet, dass auf nationaler Ebene Diskussionen über eine gesetzliche Anpassung der Mindestbeiträge laufen würden und es bisher nicht erkennbar sei, wie der Regierungsrat die überwiesene Motion umsetzen werde.

2. Vorbemerkungen

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 26. Oktober 2016 wurden zwei gleichlautende Motionen zum Thema „Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen“) eingereicht. Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2017 die Motion von Erstunterzeichner Dr. Leo Spichtig mit 31 zu 10 Stimmen (bei 11 Enthaltungen) und die Motion von Erstunterzeichner Marcel Jöri mit 30 zu 9 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) überwiesen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017 (Nr. 299) wurde das Volkswirtschaftsdepartement vom Regierungsrat mit der Weiterbearbeitung der Motionsanliegen beauftragt. Mit den beiden Motionen wird beantragt, dass Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008 (FamZG; GDB 857.1) so zu ändern sei, dass die Kinderzulage von heute Fr. 200.– auf Fr. 220.– je Kind pro Monat und die Ausbildungszulage von heute Fr. 250.– auf Fr. 270.– je anspruchsberechtigte Person pro Monat erhöht werde.

2.1 Familienzulagen als Teil einer kantonalen Vorlage

Die von den Motionären geforderte Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen) um je Fr. 20.– pro Monat war bereits Teil des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (EG KVG; GDB 851;), den das Parlament an der Kantonsratssitzung vom 28. Januar 2016 mit 37 zu 11 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gutgeheissen hatte. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Der Nachtrag wurde anschliessend an der kantonalen Volksabstimmung vom 25. September 2016 mit 54 Prozent abgelehnt.

2.2 Entwicklung der Aufwendungen der Familienausgleichskasse Obwalden

Zwischen 2012 und 2015 sind die Aufwendungen der Familienausgleichskasse kontinuierlich gesunken, und zwar um insgesamt knapp 0,862 Millionen Franken. Der Reservefonds blieb in dieser Zeit relativ stabil. Ende 2015 betrug er, bei leicht steigender Tendenz, 93,6 Prozent eines Jahresaufwands für die Familienzulagen. Aufgrund dieser Entwicklungen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. November 2015 (Nr. 186) entschieden, dass einerseits der Beitragssatz der Unternehmen per 1. Januar 2016 um 0,1 Prozentpunkte auf 1,4 Prozentpunkte der jeweiligen Lohnsumme gesenkt werde. Andererseits zog er eine Erhöhung der monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen in Betracht. Die vorgesehene Erhöhung wurde als Teil des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 2016 unterbreitet. Damit sollte der Reservefonds über die nächsten Jahre so gesenkt werden, dass er in etwa in die Grössenordnung von 50 Prozent eines Jahresaufwands der Familienausgleichskasse für Familienzulagen zu liegen gekommen wäre, wie dies in Art. 18 Abs. 1 FamZG vorgesehen ist. Mit der Ablehnung durch das Stimmvolk konnte die Erhöhung der Familienzulagen nicht umgesetzt werden.

Was sich im Verlaufe des Jahres 2016 in Bezug auf höhere Ausgaben bei den Familienzulagen abzeichnete, bestätigte sich im Jahresabschluss 2016 der Familienausgleichskasse. Die Gesamtausgaben 2016 erhöhten sich gegenüber 2015 um 1,11 Millionen Franken. Dabei ist anzumerken, dass 2016 die Wertschwankungsreserven der Familienausgleichskasse um 0,88 Millionen Franken angepasst wurden. Hinzu kommt, dass infolge der Beitragssatzsenkung per 1. Januar 2016 Mindereinnahmen bei der Familienausgleichskasse Obwalden von 0,38 Millionen Franken resultierten. Der Reservefonds hat sich dadurch markant von 93,6 Prozentpunkten Ende 2015 auf 77,4 Prozentpunkte Ende 2016 eines Jahresaufwands zurückgebildet und fiel auf den tiefsten Stand seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienzulagen. Per Ende 2017 blieb der Reservefonds mit 78 Prozentpunkten stabil.

2.3 Mögliche Anpassung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Am 1. Juni 2017 hat das Steuerungsorgan aus Vertretern von Bund und Kantonen über Empfehlungen zuhanden des Bundesrats für eine ausgewogene Steuervorlage 17 (SV17) informiert. Neben steuerlichen Kernelementen wurde auch eine Erhöhung der Familienzulagen, die in Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz/FamZG; SR 836.2) geregelt sind, als Kernelement empfohlen. Die heute geltenden Zulagen sollen um monatlich Fr. 30.– erhöht werden. Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur SV17 verabschiedet, und es ist geplant, dass die Vorlage im Herbst 2018 vom Parlament verabschiedet wird.

3. Fragebeantwortung

3.1 Wie hat sich die Familienausgleichskasse Obwalden in den Jahren 2012 bis 2017 entwickelt und welches sind die nachvollziehbaren Begründungen für diese Entwicklung?

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen (in Mio. Franken)	14,97	14,88	14,31	14,11	15,23	14,52
Reservefonds (in %)	93,5	87,1	91,4	93,6	77,4	78,0

Nachdem die Aufwendungen für die Familienzulagen zwischen 2012 und 2015 kontinuierlich gesunken waren, stiegen sie 2016 markant an und fielen 2017 aber wieder tiefer aus. Trotz der tieferen Aufwendungen 2017 ist der Reservefonds nur unwesentlich auf 78 Prozent einer Jahresgabe angestiegen.

Bei den in der Tabelle aufgeführten jährlichen Gesamtaufwendungen für Familienzulagen sind die Familienausgleichskasse Obwalden und 14 weitere Abrechnungsstellen involviert. Es ist daher für die Familienausgleichskasse Obwalden sehr schwierig, Veränderungen detailliert zu begründen. Insgesamt verändern sich die Gesamtaufwendungen für Familienzulagen insbesondere durch Beendigung der Anspruchsberechtigung oder die Zu- oder Abnahme von Neuanmeldungen. Einzig im Jahr 2016 kann ein Teil des markanten Anstiegs konkreter, namentlich durch eine Erhöhung der Rückstellungen für allfällige Wertberichtigungen der Kapitalanlagen im Umfang von etwas über Fr. 880 000.–, begründet werden.

- 3.2 In der Pressemitteilung Nr. 62 vom 2. Oktober 2017 wird ausgeführt, dass der Bund prüft, die Minimalbeiträge um Fr. 30.– zu erhöhen. In der Presse war im direkten Zusammenhang zu dieser Regierungsratsmitteilung die Aussage vom Leiter Amt für Arbeit zu lesen, dass mit diesen Fr. 30.– das Anliegen der Motionäre mehr als erfüllt wäre. In der Motion sind die Zahlen aufgeführt, die der Regierungsrat damals als Erhöhung selber vorgeschlagen hat. Dieser Vorschlag mit einer Erhöhung von Fr. 20.– gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag zeigt auf, dass der Regierungsrat bereit war, einen über dem gesetzlichen Minimum liegenden Betrag auszurichten. Ist der Regierungsrat nach wie vor bereit, diesem von ihm gefassten Grundsatz zu folgen und einen Betrag über dem gesetzlichen Minimum den Familien und Auszubildenden zukommen zu lassen?

Mit dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz hat der Regierungsrat eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um monatlich Fr. 20.– auf Fr. 220.– bzw. Fr. 270.– beantragt. Würden nun im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) des Bundes die Familienzulagen im Bundesgesetz über die Familienzulagen um Fr. 30.– angehoben, so würden auch in Obwalden diese Familienzulagen gemäss kantonaler Gesetzgebung um den gleichen Betrag erhöht werden. Dadurch würden die Kinderzulagen auf Fr. 230.– und die Ausbildungszulagen auf Fr. 280.– steigen. Es war nie die Absicht des Regierungsrats, die Erhöhung der Familienzulagen von Fr. 20.– an das Minimum der Bundesgesetzgebung und damit auch an die kantonale Gesetzgebung zu knüpfen.

Der Regierungsrat kann sich nach wie vor vorstellen, die Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 20.– monatlich zu erhöhen. Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur SV17 und damit auch den Antrag auf Erhöhung der Familienzulagen verabschiedet. Es ist geplant, dass die Vorlage im Herbst 2018 vom Bundesparlament behandelt und verabschiedet wird. Bei positivem Ausgang würden die Familienzulagen im Kanton automatisch mit Inkrafttreten des Nachtrags zum Bundesgesetz über die Familienzulagen angehoben. Eine Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene würde damit hinfällig. Der Regierungsrat erachtet es daher als zweckmässig, den Entscheid des Parlaments abzuwarten und erst nach einem allfällig negativen Entscheid die Familienzulagen betreffend die Einführung einer höheren Kinder- und Ausbildungszulage auf kantonaler Ebene, wie von den Motionären gefordert, dem Kantonsrat zu unterbreiten. Sollte die Behandlung im eidgenössischen Parlament ergeben, dass auf die Verknüpfung mit den Kinder- und Ausbildungszulagen verzichtet wird, ist der Regierungsrat bereit, die seinerzeit geplante Erhöhung zu prüfen. Wichtig dabei ist zu erwähnen, dass eine Anpassung aus administrativen Gründen nur auf Jahresbeginn vollzogen werden kann.

- 3.3 Was wäre die sachliche Begründung, sollte der Regierungsrat von diesem Grundsatz abweichen?

Sollte sich die Situation der vorhandenen finanziellen Mittel im Reservefonds der Familienausgleichskasse drastisch verschlechtern oder sollte bei einer Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen der Beitragssatz für die Unternehmen umgehend angepasst werden müssen, müsste der Regierungsrat die Vor- und Nachteile nochmals genau abwägen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Ausgleichskasse IV-Stelle Obwalden
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 6. Juni 2018